

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 74 (1996)  
**Heft:** 8

**Rubrik:** Zusammenleben

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

oder ein Testament hinterlassen hat. Denkbar wäre auch, dass Sie und Ihr Mann mit den Kindern einen Erbvertrag abgeschlossen hatten. Da Sie dies auch nicht erwähnen, liegen wohl solche letztwilligen Verfügungen nicht vor. Dann wäre aufgrund der güterrechtlichen und erbrechtlichen Regeln zu ermitteln, ob Sie effektiv alleinige Eigentümerin des Schopfes sind, wobei die altrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, da Ihr Mann vor dem 1.1.1988 gestorben ist. Ich vermute, dass diese nötigen Abklärungen ergeben werden, dass der Schopf der aus Ihnen und Ihren Kindern bestehenden Erbengemeinschaft gehört, wenn auch der Anteil am Gesamteigentum der Kinder nicht allzu hoch sein dürfte. Ich kann hier nicht auf alle möglichen Varianten eingehen, muss aber hervorheben, dass, wenn der Schopf der Erbengemeinschaft gehört, Sie nicht allein darüber verfügen können. An einer Schenkung des Schopfes müssten neben Ihnen auch alle Kinder mitwirken oder es müsste zunächst die Erbteilung mit einer Zuweisung des Schopfes an Sie zu Alleineigentum erfolgen, worauf Sie ihn dann verschenken könnten. Eine weitere Schwierigkeit kommt dadurch hinzu, dass Sie nach dem Ableben Ihres Mannes in den Schopf wertvermehrende Investitionen getätigt haben. Da einige Unklarheiten bestehen, meine ich, dass Sie eine detaillierte rechtliche Beratung benötigen.

Sollten Sie aber tatsächlich Alleineigentümerin des Schopfes sein, so könnten Sie ihn an die Tochter und ihren Sohn verschenken. Dabei könnten Sie die gesetzliche Regelung, wonach Schenkungen an die Nachkommen grundsätzlich ausgleichungs-

pflichtig sind, beibehalten. Dies würde bedeuten, dass die Tochter und ihr Sohn in Ihrem Nachlass Eigentümer des Schopfes bleiben, jedoch den Wert des Schopfes sich bei der Erbteilung anrechnen lassen und möglicherweise, je nach dem Wert des gesamten Nachlasses, gegenüber den andern Kindern ausgleichen müssen. Für den Abschluss des Schenkungsvertrages wäre im Kanton Wallis der Notar zuständig.

*Dr. iur. Marco Biaggi*

## Zusammenleben

### Zusammenbleiben: Ja, aber ...

Wie Sie uns berichten, erfreuten Sie sich während Ihrer langjährigen Ehe (der fünf Kinder entsprossen) auch eines glücklichen Sexuallebens.

Nun sind Sie als 69jährige Witwe seit acht Jahren mit einem um knapp zehn Jahre älteren Mann zusammen, mit dem es in der Hinsicht nicht (mehr) so gut geht. Sein Egoismus, seine Selbstbefriedigungs-Eskapaden, sein Hang zu käuflichen jungen Frauen und seine Gleichgültigkeit Ihren Bedürfnissen gegenüber belastet zunehmend die Beziehung.

Dass Ihr Freund als Jungeselle zwar etliche Frauen, doch offenbar kaum je eine tiefere Beziehung zu einer solchen hatte, mag sein «schnellfertiges» Sexualverhalten und die mangelnde Zärtlichkeit Ihnen gegenüber vielleicht ein Stück weit erklären. Für Sie ist die Situation aber auf jeden Fall eine Zumutung.

Trotzdem scheint aber Ihre Freundschaft daneben auch

noch positive Seiten zu haben; sie hätte sonst wohl nicht so lange gehalten und Sie vor einem Abbruch bisher noch zögern lassen (?). Das ganze Dafür und Dagegen sollte jedenfalls einmal gemeinsam besprochen werden. Eine Vertrauensperson (Arzt, Pfarrer, Sozialberaterin) wäre dabei hilfreich.

Vielleicht wäre nämlich auch eine etwas neutralere, distanzierte Beziehung – ohne Sex, zu dem Sie sich ja wirklich nicht «genötigt» fühlen dürften! – möglich? Soll Ihr Freund daneben seine Damenbesuche pflegen! Dass Sie ihm diese mitfinanzieren oder ihm gar mit Hilfe der «Zeitlupe» eine passende Freundin suchen (wie Sie das in Ihrem Brief erwägen), ginge unserer Meinung nach aber über die sprichwörtliche Hutschnur! Das würde niemandem helfen, die Probleme verschärfen und der Selbstachtung nur schaden.

Dass Sie auf der andern Seite schon den Gedanken hatten, sich von Ihrem Freund zu trennen, ist schon eher verständlich, und auch diese Möglichkeit müsste zur Sprache kommen. (Wir wissen allerdings nicht, wieviel Ihrer

Gefühle und Sympathien noch an Ihrem Freund hängen.) Entscheidungen drängen sich aber auf:

**Zusammenbleiben:** Ja, aber nicht unter allen Umständen, sondern nur in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung (wozu auch eine angemessene finanzielle Abgeltung Ihrer Hausarbeit gehört).

Grundsätzlich wäre es ja schön, wenn zwei ältere Menschen auch gemeinsame Freuden und Interessen teilen könnten. Wenn auch Ihrem Freund daran gelegen ist, wird er daher einer gemeinsamen Aussprache nicht ausweichen. Tut er das, so ist dies ein weiterer Hinweis für Sie, sich andersrum zu entscheiden und künftig eigene Wege zu gehen.

*Dr. Emil E. Kobi*

## Medizin

### «Mücken» im Auge

*Seit einigen Monaten leide ich an sogenannten Mücken oder Fliegen im Auge. Es handelt sich um Störungen, als ob sich im Auge Haare oder Fäden befän-*

## SWEDE TRANSIT

### Neuheit

leicht, modern –  
das NEUSTE  
aus dem Hause ETAC,  
Schweden



Bestellung:  Unterlagen  1 SWEDE TRANSIT

Absender: \_\_\_\_\_

Generalvertretung: H. Fröhlich AG  
Zürichstrasse 148, Postfach 1125, 8700 Küsnacht,  
Telefon 01/910 16 22, Fax 01/910 63 44